

# FORSTREGLEMENT

---



---

## EINWOHNERGEMEINDE LAUENEN

GENEHMIGT AM 15. JUNI 2000  
IN KRAFT SEIT DEM 01. JANUAR 2001

# REGLEMENT DER FORSTKOMMISSION FÜR DAS GEMEINDEREVIER LAUENEN

---

## Aufgaben

### Art. 1

Die Forstkommision hat folgende Aufgaben:

- a) Sie fördert die Zusammenarbeit der Waldbesitzer im Revier.
- b) Ihr steht ein Vorschlagsrecht für die Wahl des Revierförsters zu.
- c) Sie erarbeitet ein Pflichtenheft für den Revierförster. Das Pflichtenheft ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.
- d) Sie stellt auf Antrag des Försters die nötigen Hilfskräfte an. Die Besoldung wird im Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde geregelt.
- e) Sie prüft und genehmigt den jährlichen Arbeitsplan des Försters und die ausgeführten Arbeiten des Forstpersonals.
- f) Sie bestimmt die Verrechnungsansätze der Arbeiten für Dritte.
- g) Sie schlichtet Streitigkeiten zwischen Waldeigentümer und Förster.
- h) Sie übernimmt weitere Aufgaben, die ihr vom Revierträger übertragen werden.

## Zusammensetzung

### Art. 2

<sup>1</sup> Die Forstkommision setzt sich aus Vertretern der Waldeigentümer des Reviers zusammen.

<sup>2</sup> Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach dem Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Lauenen.

<sup>3</sup> Der jeweilige Ressortchef des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission.

### **Art. 3**

Wahl der Mitglieder

<sup>1</sup> Die Versammlung der Waldeigentümer schlägt die Mitglieder dem Gemeinderat zur Wahl vor.

<sup>2</sup> Die Versammlung der Waldeigentümer wird vom jeweiligen Präsidenten der Forstkommision einberufen und von diesem geleitet.

### **Art. 4**

Stimmrecht

<sup>1</sup> Jedes Mitglied der Forstkommision hat eine Stimme.

<sup>2</sup> Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Die Forstkommision ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

### **Art. 5**

Konstituierung

<sup>1</sup> Die Forstkommision wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Sekretär.

<sup>2</sup> Das Amt des Kassiers ist dem Finanzverwalter der Gemeinde Lauenen übertragen worden. Die Forstrechnung wird zusammen mit der Gemeinderechnung durch die Einwohnergemeindeversammlung genehmigt.

### **Art. 6**

Einberufung

<sup>1</sup> Die Sitzungen der Forstkommision werden vom Präsidenten einberufen, oder wenn zwei Mitglieder der Forstkommision oder der Gemeinderat es verlangen.

<sup>2</sup> Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen in der Regel schriftlich unter Angabe der Traktanden. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

<sup>3</sup> Der zuständige Oberförster kann zu den Sitzungen eingeladen werden; er hat beratende Stimme.

<sup>4</sup> Der Revierförster ist zu allen Sitzungen einzuladen. Er hat beratende Stimme. Bei Verhandlungen, die seine Person betreffen, hat er den Ausstand zu nehmen.

**Art. 7**

Amts-dauer

Die Amtsdauer der Forstkommis-sionsmitglieder sowie die Amtszeitbeschränkung richten sich nach dem Obligationsreglement der Einwohnergemeinde Lauenen.

**Art. 8**

Inkraft-treten

Das vorliegende Reglement der Forstkommis-sion für das Revier der Einwohnergemeinde Lauenen tritt nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeinde-versammlung auf den 01. Januar 2001 in Kraft.

Einwohnergemeinde-versammlung vom: 15. Juni 2000

Lauenen, 15. Juni 2000

**Namens der Einwohnergemeinde**

Der Präsident:

Der Sekretär:

*Gez. Peter Weissen*

*Gez. Andreas Kappeler*